

Dienstanweisung vom 01.01.2020**Angriffsplan**

Auf Grund des §17 Bgld. Feuerwehrgesetz 1994 wird festgelegt:

I. Allgemeines

Diese Dienstanweisung regelt die einheitliche Gestaltung von Angriffsplänen.

Angriffspläne können für ein definiertes Schadensereignis im Vorfeld erstellt werden, sofern bei Eintritt dieses Schadensereignisses die Schadensauswirkung und auf Grund dieser die erforderlichen Abwehrmaßnahmen genau vorhersehbar sind. In diesem Fall legen Angriffspläne im Voraus fest, welche Einsatzkräfte nach festgelegter (Sonder-)Alarmierungsordnung welche Einsatz Tätigkeiten durchzuführen haben. Dabei ist immer die tatsächlich vorgefundene Lage zu berücksichtigen, und demzufolge sind die am Angriffsplan dargestellten einsatztaktischen Maßnahmen nach Bedarf anzupassen.

Für Übungszwecke bzw. zur Übungsvorbereitung können Angriffspläne für eine genau definierte Lage ebenfalls bereits im Vorfeld erstellt werden.

Des Weiteren dienen Angriffspläne zur zeichnerischen Lageführung im Einsatzfall (während eines Einsatzes). Nach einem Einsatz liefern Angriffspläne wichtige Informationen über den Einsatzverlauf und unterstützen daher auch bei der Einsatznachbesprechung. Für Dokumentationszwecke ist der Angriffsplan dem jeweiligen Einsatzbericht beizulegen (in syBOS zu speichern).

II. Ausführung**1. Aufbewahrung**

Im Vorfeld erstellte Angriffspläne sind bei den Einsatzunterlagen der Feuerwehr aufzubewahren. Sofern für ein Objekt bereits ein Einsatzplan vorhanden ist, sind die Angriffspläne diesem Einsatzplan als Ergänzung beizulegen.

2. Format

Der Angriffsplan ist auf dem Formblatt „Lageskizze“ zu erstellen. Das notwendige Format (A4, A3, usw.) ist je nach Umfang der Lage zu wählen. Auf jedem Angriffsplan sind eindeutig anzugeben: Einsatzort, Einsatzgrund, Datum und Uhrzeit, Schreiber (Zeichner).

3. Taktische Zeichen (Aufbau, Farbe, Positionierung)

Die Darstellung der taktischen Zeichen hat gemäß ÖBFV Richtlinie E-27 „Verwendung taktischer Zeichen im Feuerwehrdienst“ zu erfolgen.

III. Erstellung und Aktualisierung des Angriffsplanes

Für die Erstellung und Aktualisierung von im Vorfeld erstellten Angriffsplänen ist der Feuerwehrkommandant verantwortlich. Er kann sich zur Erledigung dieser Aufgabe jedes dafür befähigten Mitglieds der Feuerwehr bedienen. Die Daten solcher Angriffspläne sind bei Bedarf auf Aktualität zu prüfen und gegebenenfalls anzupassen.

IV. Schlussbestimmungen

Verweise auf Rechtsvorschriften

Verweise auf Rechtsvorschriften (Gesetze, Verordnungen) beziehen sich auf die jeweils geltende Fassung.

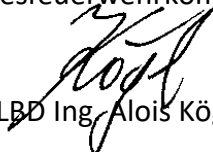
Geschlechtsneutralität

Soweit in dieser Dienstanweisung Begriffe ausschließlich in männlicher Form verwendet werden, beziehen sie sich dessen ungeachtet auf Männer und Frauen gleichermaßen.

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Dienstanweisung tritt mit 01.01.2020 in Kraft.

Der Landesfeuerwehrkommandant:



LBD Ing. Alois Kögl

Anlagen:

- Angriffsplan (Lageskizze) – Beispiel Alarmstufe B1
- Angriffsplan (Lageskizze) – Beispiel Alarmstufe B2
- Angriffsplan (Lageskizze) – Beispiel Alarmstufe B3

LAGESKIZZE

Einsatz: **B1 Garagenbrand Feldgasse**

Datum / Uhrzeit: **10. Mai 2014**

Schreiber: **OLM Bauer**

Entstehungsbrand in einer Garage
Mindestausrückung: 1 KLF
Zusätzlich: Polizei

